

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Durchführung eines Leistungspumpversuches zum Zwecke der
Frostschutzberegnung durch den landwirtschaftlichen Betrieb Spargelhof Klaistow Produktions
GmbH & Co. KG im Raum Busendorf“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
vom 19. März.2025

Die Spargelhof Klaistow Produktions GmbH & Co. KG, Glindower Straße 28, 14547 Klaistow beantragt für die Frostschutzberegnung von Heidelbeerkulturen an sieben Brunnenstandorten in der Gemarkung Busendorf, Landkreis Potsdam-Mittelmark die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes. Die Grundwasserentnahme erfolgt im Rahmen eines Leistungspumpversuches mit einer Fördermenge von 84.000 m³ in der Saison 2025.

Nach den §§ 5,7,10,11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Spargelhof Klaistow Produktions GmbH & Co. KG betreibt bereits Beregnungsbrunnen im Vorhabengebiet. Aufgrund des engen Zusammenhangs der Vorhaben wurden diese als kumulierende Vorhaben betrachtet.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Grundwasserentnahme zu Frostschutzberegnungszwecken bewirkt eine räumlich und zeitlich begrenzte Absenkung des Grundwassers. Aufgrund der Entnahme zu Zeiten natürlicher Grundwasserhochstände und der vorherrschenden Grundwasserflurabstände können die mit der Grundwasserentnahme verbundenen Auswirkungen auch unter Berücksichtigung der Kumulationswirkung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG auslösen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite zu finden: www.uvp-verbund.de/portal/

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)